-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.11.1999

3. Instanz

Datum	21.03.2001

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten auch des Revisionsver- fahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die behinderungsbedingte Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeuges (Kfz).

Der 1940 geborene KlÃ¤ger ist erheblich gehbehindert (Merkzeichen "G"). Er fÃ¤hrt mit seinem Kfz zur Arbeit. Zwischen seiner Wohnung und seinem 20 km entfernten Arbeitsort verkehren Ã¶ffentliche Verkehrsmittel, deren Haltestelle am Arbeitsort 3 bis 3,5 km vom Arbeitsplatz entfernt ist. Eine regelmÃ¤Ã□ige Fahrbereitschaft zwischen Haltestelle und Arbeitsplatz wird auch von der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers nicht unterhalten.

Den Antrag des KlÃ¤gers vom 4. Dezember 1995 auf â□□ im Revisionsverfahren allein noch streitige â□□ KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die behinderungsbedingte Zusatzausstattung (Servolenkung, automatisches Getriebe, orthopÃ¤discher Sitz) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. August 1996 mit der BegrÃ¼ndung ab, er sei auf die Benutzung eines Kfz nicht behinderungsbedingt angewiesen; es fehlten die Voraussetzungen des Â§ 3 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV). Die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel sei ihm zumutbar; er kÃ¶nne im Arbeitsleben Ã¼bliche Wegstrecken zu einer Haltestelle (ca 1.000 m) noch zurÃ¼cklegen. Die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse seien ohne Bedeutung.

1997 erwarb der KlÃ¤ger ein mit serienmÃ¤Ã□iger Servolenkung ausgestattetes Neufahrzeug ohne Automatikgetriebe und orthopÃ¤dischen Sitz.

Auf die Klage hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, den Antrag des KlÃ¤gers auf Kraftfahrzeughilfe (Kfz-Hilfe) unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (Urteil vom 27. Januar 1998). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 3. November 1999) und â□□ unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung â□□ ausgefÃ¼hrt: Wegen des zuerkannten Merkzeichens "G" und der beim KlÃ¤ger vorliegenden Behinderungen ergebe sich, daÃ□ er allein wegen dieser auf die Benutzung eines Kfz angewiesen sei, um seinen Arbeitsplatz zu erreichen. Es genÃ¼ge â□□ im AnschluÃ□ an die Entscheidung des BSG vom 26. August 1992 (9b RAr 14/91 â□□ SozR 3-5765 Â§ 3 Nr 1) -, wenn der Versicherte allein wegen seiner kÃ¶rperlichen Behinderungen und damit unabhÃ¤ngig von weiteren Hindernissen zur Erreichung der Arbeitsstelle auf ein Kfz angewiesen sei. Ob auch nicht behinderte Arbeitnehmer wegen der schlechten Anbindung an Ã¶ffentliche Verkehrsmittel ein eigenes Kfz benutzen wÃ¼rden, sei ohne Bedeutung.

Mit der â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das Urteil des LSG verletze Â§ 16 Abs 1 Nr 1 SGB VI, Â§ 11 Abs 1 Nr 1 Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG), Â§ 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV. Das LSG habe unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BSG vom 26. August 1992 (aaO) die Zuerkennung des Merkzeichens "G" als prÃ¤judiziell fÃ¼r die Annahme der Behinderteneigenschaft iS von Â§ 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV angesehen und damit die Begriffe "Behinderung" iS von Â§ 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV und "Behinderung" iS von Â§Â§ 59, 60 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) im wesentlichen mit gleichem Sinngehalt versehen. Dies sei unzutreffend, denn das Merkzeichen "G" werde unabhÃ¤ngig von der Frage zuerkannt, ob die Erreichung des Arbeitsplatzes gefÃ¶rdert werde. Bei Â§ 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV komme es aber auf die Ã¼blicherweise zur Erreichung des Arbeitsplatzes zu erbringende Gehleistung an. Diese betrage ca 1.000 m. KÃ¶nne sie erbracht werden, so liege keine Behinderung iS von Â§ 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV vor.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 sowie das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 27. Januar 1998 aufzuheben und

die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die zulÃ¤ssige Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daÃ der KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen im Rahmen der Kfz-Hilfe erfÃ¼llt. Die Beklagte hat noch das ihr zustehende Ermessen hinsichtlich der Art und des Umfanges der GewÃ¤hrung von Kfz-Hilfe gemÃ¤Ã Â§Â§ 9 Abs 1 und 2, 13 Abs 1 iVm 16 Abs 1 Nr 1 SGB VI, Â§Â§ 2 und 9 Abs 2 RehaAnglG und Â§Â§ 3 Abs 1 sowie 7 Satz 1 KfzHV auszuÃ¼ben.

1. Die Entscheidung der Frage, ob dem KlÃ¤ger berufsfÃ¶rdernde Rehabilitationsleistungen zu gewÃ¤hren sind (sog EingangsprÃ¼fung), steht dabei nicht im Ermessen der Beklagten, sondern ist davon abhÃ¤ngig, ob neben den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen von Â§ 10 (persÃ¶nliche Voraussetzungen), Â§ 11 (versicherungsrechtliche Voraussetzungen) und Â§ 12 SGB VI (kein LeistungsausschluÃ) die in der KfzHV genannten, zusÃ¤tzlichen (ua persÃ¶nlichen, Â§ 3 KfzHV) Voraussetzungen vorliegen.

Ein Anspruch auf AusÃ¼bung des Ermessens besteht nÃ¤mlich nur, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r die Pflicht zur ErmessensbetÃ¤tigung vorliegen.Dem steht nicht entgegen, daÃ im Gesetz (vgl Â§ 9 Abs 2 SGB VI) die Formulierung gebraucht wird, berufsfÃ¶rdernde Leistungen zur Rehabilitation "kÃ¶nnen" erbracht werden. GemÃ¤Ã gesetzessystematischer Auslegung steht nur die in einem zweiten Schritt zu treffende Entscheidung, "wie" die Rehabilitation nach Art, Dauer, Umfang und BegrÃ¼ndung durchzufÃ¼hren ist, dh welche Leistungen in Betracht kommen, im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen der Beklagten (vgl zum Ganzen BSG Urteile vom 23. Februar 2000 â B 5 RJ 8/99 R â BSGE 85, 298, 300 = SozR 3-2600 Â§ 10 Nr 2 mwN; vom 16. November 1993 â 4 RA 22/93 â SozR 3-5765 Â§ 10 Nr 1 S 1, 3 f und vom 15. Dezember 1994 â 4 RA 44/93 â SozR 3-5765 Â§ 10 Nr 3 S 13, 15 f). Davon ausgehend haben die Vorinstanzen zu Recht die erhobene sog Verpflichtungsbescheidungsklage fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet (BSG Urteile vom 16. November 1993 â 4 RA 22/93 â SozR 3-5765 Â§ 10 Nr 1 S 1 ff; vom 15. Dezember 1994 â 4 RA 44/93 â SozR 3-5765 Â§ 10 Nr 3 S 13 f; vom 14. Dezember 1994 â 4 RA 42/94 â SozR 3-1200 Â§ 39 Nr 1 S 2 und BSG vom 29. April 1997 â 8 RKn 31/95 â SozR 3-5765 Â§ 3 Nr 2 S 3, 5). Wenn die rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die ErmessensbetÃ¤tigungspflicht vorliegen, hat der Versicherte keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung (Â§ 54 Abs 4 SGG) â ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null liegt nicht vor -, sondern nur Anspruch auf eine pflichtgemÃ¤Ãe AusÃ¼bung des Ermessens (Â§ 39 Abs 1 Satz 2 SGB I; vgl BSG Urteile vom 15. Dezember 1994 â 4 RA 44/93 â SozR 3-5765 Â§ 10 Nr 3 S 13, 16 mwN und vom 29. April 1997 â 8 RKn 31/95 â SozR 3-5765 Â§ 3 Nr 2 S 3, 5).

2. Die Beklagte hat diese Voraussetzungen zu Unrecht verneint. Die vorgenannten allgemeinen Leistungsvoraussetzungen liegen vor. Die Beklagte ist zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§Â§ 9 und 16 Abs 1 Nr 1 SGB VI. Nach Â§ 16 Abs 1 Nr 1 SGB VI umfassen die berufsfÃ¶rdernden Leistungen zur Rehabilitation insbesondere Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes. Zu diesen Leistungen gehÃ¶rt auch die GewÃ¤hrung von Kraftfahrzeughilfe, die auf der Grundlage ua von Â§ 9 Abs 2 des Gesetzes Ã¼ber die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG vom 7. August 1974, BGBl I 1881, idF durch Art 16 RAG 1982 vom 1. Dezember 1981, BGBl I 1205) in der KfzHV vom 28. September 1987 (BGBl I 2251), zuletzt geÃ¤ndert durch Verordnung vom 30. September 1991 (BGBl I 1950) geregelt ist. Die in der KfzHV genannten zusÃ¤tzlichen Voraussetzungen sind ebenfalls erfÃ¼llt.

a) Nach Â§ 2 Abs 1 Nr 2 KfzHV umfaÃt die Kfz-Hilfe Leistungen fÃ¼r eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung.

DaÃ der KlÃ¤ger nach seinem Antrag vom Dezember 1995 zwischenzeitlich (1997) ein Neufahrzeug erwoben hat, steht einer Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung seines Antrages nicht entgegen. Denn er hat den Antrag zur Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Zusatzausstattung â auch hinsichtlich der nunmehr zur Serienausstattung gehÃ¶renden Servolenkung â rechtzeitig gemÃ¤Ã Â§ 10 KfzHV gestellt, nÃ¤mlich vor AbschluÃ des Kaufvertrages Ã¼ber das Neufahrzeug 1997. Die Beklagte hÃ¤tte â soweit sie den Antrag nicht aus rechtlichen GrÃ¼nden zurÃ¼ckgewiesen hÃ¤tte â ausreichend Zeit gehabt, um den Antrag zu prÃ¼fen und ihr Ermessen auszuÃ¼ben (vgl hierzu BSG Urteil vom 16. November 1993 â 4 RA 22/93 â SozR 3-5765 Â§ 10 Nr 1 S 1, 5). Das 1997 angeschaffte Neufahrzeug ist zwar mit einer Servolenkung ausgestattet; insoweit kann eine KostenÃ¼bernahme trotz dieser Selbstbeschaffung in Betracht kommen, denn die Beklagte hatte die Erbringung jener beantragten Leistung bereits abgelehnt (vgl hierzu BSG Urteil vom 29. April 1997 â 8 RKn 31/95 â SozR 3-5765 Â§ 3 Nr 2 S 3, 7). Die Selbsthilfe des KlÃ¤gers darf diesem in bezug auf die "geldlichen Leistungen" zur Rehabilitation "weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen" (vgl BSG Urteile vom 31. Mai 1989 â 4 RA 50/88 â SozR 2200 Â§ 1236 Nr 50 S 107, 111 und vom 12. August 1982 â 11 RA 62/81 â BSGE 54, 54, 56 = SozR 2200 Â§ 1237 Nr 18). Die Frage, ob die "Kosten" fÃ¼r eine serienmÃ¤Ãige Ausstattung Ã¼berhaupt erstattungsfÃ¤hig sind, ist erst im Rahmen der von der Beklagten zu treffenden Ermessensentscheidung zu klÃ¤ren.

b) Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt auch die in Â§ 3 Abs 1 KfzHV genannten persÃ¶nlichen Voraussetzungen. Danach setzen die Leistungen der Kfz-Hilfe ua voraus, daÃ der Behinderte infolge seiner Behinderung nicht nur vorÃ¼bergehend auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen (Â§ 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV). Der KlÃ¤ger ist erheblich gehbehindert und damit jedenfalls Behinderter im Sinne dieser Regelung. Unter Behinderung im Sinne der Rentenversicherung ist eine medizinisch bedeutsame Abweichung vom Normalzustand zu verstehen (BSG Urteile vom 21. Januar 1993 â 13 RJ 53/91 â nicht verÃ¶ffentlicht â und vom 31. Januar 1979 â 11 RA 19/78 â SozR 2200 Â§ 1237b Nr 3 S 2 f mwN). Dies entspricht auch der in Â§ 3 Abs 1 SchwbG

verwendeten Definition. Hiernach ist eine "Behinderung" die Auswirkung einer nicht nur vorÃ¼bergehenden FunktionsbeeintrÃ¤chtigung, die auf einem regelwidrigen kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Regelwidrig ist dabei ein Zustand, der von dem fÃ¼r das Lebensalter typischen abweicht. Im Rahmen der Rentenversicherung ist dabei der im SchwbG verwendete Behindertenbegriff an die rentenversicherungsrechtlichen Problemlagen hinsichtlich der ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten anzupassen. Dies kommt durch die dort verwendeten Formulierungen â zB bei der Aufgabenbeschreibung der Rehabilitation laut Â§ 9 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI: "Auswirkungen einer â¦ Behinderung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit" â zum Ausdruck. Die KfzHV hat sich dabei in das fÃ¼r den jeweils zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger geltende Rehabilitationsrecht einzupassen (Â§ 9 Abs 2 Satz 1 RehaAnglG). Die Regelungen der KfzHV mÃ¼ssen deshalb innerhalb des fÃ¼r die Beklagte verbindlichen, durch Gesetz geschaffenen und damit vorrangigen Rahmens â hier des SGB VI â ausgelegt werden (BSG Urteil vom 16. November 1993 â 4 RA 22/93 â SozR 3-5765 Â§ 10 Nr 1 S 3). In der KfzHV selbst wird kein eigener, gar abweichender Behindertenbegriff definiert.

Der KlÃ¤ger ist infolge seiner Behinderung auf ein Kfz angewiesen, um seinen Arbeitsplatz zu erreichen (Â§ 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV). Dies beurteilt sich grundsÃ¤tzlich nach dem Einzelfall. Schon der Wortlaut der Regelung "um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort" zu erreichen, legt ein solches VerstÃ¤ndnis nahe. Auch die Materialien zu dieser Regelung (BR-Drucks 266/87 S 14, 16), wonach die vorgesehenen Hilfen im "Einzelfall" wegen Art und Schwere der Behinderung zur Eingliederung ins Arbeitsleben erforderlich sein mÃ¼ssen und im "Einzelfall" geprÃ¼ft werden muÃ, ob der Behinderte sein Fahrziel nicht auf eine andere kostengÃ¼nstigere und ihm zumutbare Weise erreichen kann, machen dies deutlich. Dementsprechend ist auch in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur die FÃ¶rderung von den konkreten UmstÃ¤nden des Einzelfalles abhÃ¤ngig gemacht worden (vgl BSG Urteile vom 26. August 1992 â 9b RAr 14/91 â SozR 3-5765 Â§ 3 Nr 1 S 1, 3 und vom 15. Oktober 1981 â 5b/5 RJ 96/79 â SozR 2200 Â§ 1236 Nr 35 S 66; zur Literatur: Niesel in Kasseler Komm, Â§ 16 SGB VI, Anhang 1 RdNr 28, Stand: Dezember 1995; Noftz in Hauck, SGB III, Stand: Juni 2000, K Â§ 114 RdNr 34; Lueg in GemeinschaftsKomm, SGB VI, Stand: Juni 1994, Â§ 16 Anhang 1 RdNr 16; KÃ¶rsten in Jahn, SGB III, Stand: November 1999, Â§ 114 RdNr 9; Trachte, BG 1988, 212, 214). Die Beurteilung richtet sich dabei nach dem im konkreten Fall zurÃ¼ckzulegenden Weg, nicht aber â wie die Beklagte meint â nach abstrakten MaÃstÃ¤ben, wie etwa einer angeblich Ã¼blichen Wegstrecke im Arbeitsleben von 1.000 m (zur Bestimmung einer "Ã¼blichen Wegstrecke" im Rahmen des Merkzeichens "G" ausfÃ¼hrlich: BSG Urteil vom 10. Dezember 1987 â 9a RVs 11/87 â BSGE 62, 273, 277 ff = SozR 3870 Â§ 60 Nr 2).

Im AnschluÃ an die Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 26. August 1992 (9b RAr 14/91 = SozR 3-5765 Â§ 3 Nr 1) ist allerdings auch fÃ¼r den Bereich des Rentenversicherungsrechts jedenfalls bei Behinderten mit dem Merkzeichen "G" und â wie hier â einer zurÃ¼ckzulegenden Wegstrecke von ca 3 bis 3,5 km nicht zu prÃ¼fen, ob sie auch ohne die Behinderung auf ein Kfz angewiesen wÃ¤ren oder ob auch andere Ursachen (etwa ungÃ¼nstige Verkehrs- oder Arbeitsplatzlage) nicht die sich aus der Behinderung ergebende Notwendigkeit verdrÃ¤ngen, ein Kfz

zu benutzen. Dies versteht sich im Gegenteil bei einem erheblich Gehbehinderten, dem das Merkzeichen "G" zuerkannt worden ist, dh der eine Ã¼bliche Wegstrecke (von 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde) nicht mehr bewÃ¤ltigen kann (vgl BSG Urteil vom 10. Dezember 1987 â□□ 9a RVs 11/87 â□□ BSGE 62, 273, 275 f = SozR 3870 Â§ 60 Nr 2) ohne nÃ¤here KausalitÃ¤tsprÃ¼fung von selbst; abgesehen davon, daÃ□ hier zusÃ¤tzlich die Vorinstanzen bei dem KlÃ¤ger â□□ nach entsprechender medizinischer Beweiserhebung â□□ ein eingeschrÃ¤nktes GehvermÃ¶gen unangefochten festgestellt haben. Bei erheblich Gehbehinderten, die â□□ wie der KlÃ¤ger â□□ bis zum Arbeitsort mehr als zwei Kilometer zurÃ¼ckzulegen haben, ist lediglich im Einzelfall zu prÃ¼fen, ob sie tatsÃ¤chlich auf ein Kfz angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn es Ã¶ffentliche Verkehrsverbindungen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz oder BefÃ¶rderungsdienste des Arbeitgebers oder sonstige TransportmÃ¶glichkeiten gibt, die trotz der Behinderung benutzt werden kÃ¶nnen. Dieser Rspr ist teilweise auch die Literatur gefolgt (vgl Niesel in Kasseler Komm, Â§ 16 SGB VI, Anhang 1 RdNr 28, Stand: Dezember 1995; VerbandsKomm, Â§ 16 Anlage 1, Â§ 3 KfzHV, RdNr 3, Stand: Januar 1997; demgegenÃ¼ber stellen Lueg in GemeinschaftsKomm, SGB VI, Stand: Juni 1994, Â§ 16 Anhang 1 RdNr 16, 19 und Noftz in Hauck, SGB III, Stand: Juni 2000, K Â§ 114 RdNr 34 trotz des Merkzeichens "G" auf eine EinzelfallprÃ¼fung ab; KÃ¶rsten in Jahn, SGB III, Stand: November 1999, Â§ 114 RdNr 9 ff bezieht sich zwar auf diese Rspr, jedoch nur fÃ¼r den Fall des Fehlens Ã¶ffentlicher Verkehrsverbindungen; aA wohl GÃ¶tz in MittLVA Oberfr 1989, 1, 4 im Rahmen eines Beispielfalles, allerdings zeitlich vor dem Urteil des BSG vom 26. August 1992 â□□ 9b RAr 14/91 â□□ SozR 3-5765 Â§ 3 Nr 1).

Nach den nicht mit zulÃ¤ssigen VerfahrensrÃ¼gen angegriffenen und daher fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) liegt die nÃ¤chste Haltestelle Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel ca 3 bis 3,5 Kilometer vom Arbeitsplatz des KlÃ¤gers entfernt; es ist ihm gesundheitlich nicht zumutbar, diese Strecke zu FuÃ□ zurÃ¼ckzulegen. Er kann die vorhandenen Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen, ist auf ein Kfz zur Erreichung seines Arbeitsplatzes angewiesen und erfÃ¼llt somit die Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen im Rahmen der Kfz-Hilfe. Ã□ber deren Art und Umfang wird die Beklagte noch im Rahmen ihres Ermessens zu entscheiden haben. Hierbei kann sich ua ergeben, daÃ□ "Kosten" fÃ¼r die selbstbeschaffte Servolenkung bereits deshalb nicht zu Ã¼bernehmen sind, weil sie beim Kfz des KlÃ¤gers serienmÃ¤Ã□ig vorhanden ist (vgl zu der entsprechenden Problematik bei der OrthopÃ¤die-Verordnung BSG Urteile vom 29. September 1993 â□□ 9 RV 12/93 â□□ BSGE 73, 142 ff = SozR 3-3100 Â§ 11 Nr 1 und vom 20. Oktober 1999 â□□ B 9 V 23/98 R â□□ BSGE 85, 75 ff = SozR 3-3100 Â§ 11 Nr 5). Hinsichtlich des automatischen Getriebes kÃ¶nnte eine Ã□bernahme der Kosten auch daran scheitern, daÃ□ die NachrÃ¼stung technisch unmÃ¶glich oder jedenfalls wirtschaftlich sinnlos ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024